## **Projekt Stuttgart 21**

Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart

Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung

### Planänderung Ersatzmaßnahme Mussenbachtal

PFA 1.1 Talquerung

und

PFA 1.5 Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt

# Erläuterungsbericht zur Planänderung

# Ergänzung der Erläuterungsberichte Teil III

In Grün: Änderungen seit dem Beteiligungsverfahren aus 2013

Vorhabenträger:

**DB Netz AG** 

vertreten durch

DB ProjektBau GmbH

Großprojekt Stuttgart 21-Wendlingen-Ulm

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH

Räpplenstraße 17 70191 Stuttgart

Bearbeitung:

DB ProjektBau GmbH

Großprojekt Stuttgart 21-Wendlingen-Ulm

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH

Räpplenstraße 17

70191 Stuttgart

Stuttgart, den <del>15.11.2012</del> 01.07.2019

il AKO

A. Kowalke

Planfestgestellt gem. § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG am 19.10.2020 591pä/007-2304#016 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart Im Auftrag Dr. Johst

### 1. Gegenstand, Veranlassung

Die Deutsche Bahn Netz AG realisiert zwischen Stuttgart und Ulm eine Hochgeschwindigkeitsstrecke. Hierzu wird auch der Eisenbahnknoten Stuttgart 21 neu gestaltet. Für dieses Projekt wurden in 7 Planfeststellungsabschnitten (PFA) Anträge auf Planfeststellung gestellt. Im Einzelnen sind dies:

- PFA 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof,
- PFA 1.2 Fildertunnel,
- PFA 1.3 Filderbereich mit Flughafenanbindung,
- PFA 1.4 Filderbereich bis Wendlingen,
- PFA 1.5 Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt, S-Bahn-Anbindung,
- PFA 1.6a Zuführung Ober-/Untertürkheim,
- PFA 1.6b Abstellbahnhof Untertürkheim.

Teile dieser Abschnitte sind bereits rechtskräftig planfestgestellt, für einzelne Abschnitte sind die Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Die vorliegende Planänderung betrifft die beiden Abschnitte PFA 1.1 und PFA 1.5. Der Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.1 wurde am 28.01.2005 erlassen und ist zwischenzeitlich bestandskräftig. Für den Planfeststellungabschnitt 1.5 ist der Planfeststellungsbeschluss am 13.10.2006 ergangen.

Als Teil dieser beiden Abschnitte wurde im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplans eine Ersatzmaßnahme E1 im Mussenbachtal östlich der Stadt Kornwestheim zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft planfestgestellt. Diese Maßnahme wurde im Zuge der vertiefenden Planungen konkretisiert und an die sich zwischenzeitlich geänderten örtlichen Gegebenheiten angepasst. Dadurch ergeben sich Änderungen gegenüber der planfestgestellten Maßnahme.

### 2. Umfang der vorgesehenen Änderungen

Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf die folgenden Planfeststellungsbeschlüsse:

- Planfeststellungsbeschluss mit Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung) vom 28.01.2005 für den PFA 1.1
- Planfeststellungsbeschluss mit Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) vom 13.10.2006 für den PFA 1.5

### Stuttgart 21 - PFA 1.1 und 1.5 Planänderung Ersatzmaßnahme Mussenbachtal Ergänzung zum Erläuterungsbericht III

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die ebenfalls mit planfestgestellten Bahnanlagen. Da es sich bei der Maßnahme E1 um eine trassenferne Ersatzmaßnahme handelt, erstrecken sich die Änderungen ausschließlich auf diese Maßnahme selbst. Auf Grund von veränderten Rahmenbedingungen ist auch der Grunderwerb in diesem Bereich anzupassen.

Der Aufbau der Änderungsunterlagen ergibt sich daher wie folgt:

- 1. Gemeinsamer Erläuterungsbericht zur Planänderung als Ergänzung zu den technischen Erläuterungsberichten
- 2. Je eine Ergänzung der planfestgestellten Textteile zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
- 3. Ein gemeinsamer Satz Lagepläne 2 Blätter zur geänderten Ersatzmaßnahme (dieser ersetzt die jeweils planfestgestellten Lagepläne)
- 4. Änderungen im Grunderwerb für den PFA 1.1 (1 Grunderwerbsplan und 1 Seite Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis)
- 5. Änderungen im Grunderwerb für den PFA 1.5 (2 Grunderwerbspläne und 1 Seite Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis)

## 3. Beschreibung der vorgesehenen Änderungen

Einzelne Teilmaßnahmen aus dem planfestgestellten Umfang können auf Grund von Planungen Dritter und wegen zwischenzeitlich eingetretener Änderungen in der Bestandssituation nicht mehr oder nicht sinnvoll umgesetzt werden. Im Gegenzug ergibt sich durch eine gezielte Anpassung der Teilmaßnahmen an die vorhandenen Strukturen die Möglichkeit einer Flächenerweiterung sowie der naturschutzfachlichen Optimierung.

Die im Einzelnen vorgesehenen Änderungen werden in den Ergänzungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Textteil, Maßnahmenblatt und Lageplan) dargestellt. In einer Gegenüberstellung der wegfallenden bzw. der hinzukommenden Teilmaßnahmen wird nachgewiesen, dass sich nach Umsetzung der Planänderung keine Defizite, sondern ein geringer Überschuss im Kompensationspotential der Maßnahme E1 ergibt.

## 4. Auswirkung der vorgesehenen Änderungen

Im Vorfeld der Planänderung wurde eine Vorprüfung nach §3e UVPG a.F. (sog. "Screening") durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass für die vorgesehenen Änderungen keine UVP-Pflicht besteht.

Andere planfeststellungsrelevante öffentliche Belange oder Belange Dritter mit Ausnahme der Flächeninanspruchnahme sind nicht betroffen.

Damit ergeben sich über die in Kap. 2 dargestellten Änderungen hinaus keine weiteren Änderungen in den jeweiligen jeweiligen Planfeststellungsunterlagen.

#### 5. Grunderwerb

Durch die Änderungen der Flächenzuschnitte ergibt sich in geringem Umfang der Bedarf, die planfestgestellten Unterlagen zum Grunderwerb anzupassen. Dabei sind im PFA 1.1 drei Positionen im Grunderwerbsverzeichnis und im PFA 1.5 vier Positionen anzupassen.

Die betroffenen Grundstücke sind ausnahmslos in öffentlicher Hand, so dass keine Änderungen in der Betroffenheit privater Eigentümer erfolgt. Die in den Grunderwerbsverzeichnissen dargestellten Eigentumssituation gibt den Stand zum Zeitpunkt der Planfeststellung wieder. Zwischenzeitlich sind die großen Flächen nördlich des Bachlaufs von der Wehrbereichsverwaltung in das Eigentum der Stadt Stuttgart übergegangen. Eine kleine Fläche nördlich des Bachlaufs sowie die angrenzenden Flächen südlich des Bachlaufs wurden zwischenzeitlich durch den Vorhabenträger erworben.

Damit sind durch die vorgesehenen Änderungen ausschließlich Flächen im Eigentum der Stadt Stuttgart sowie des Vorhabenträgers betroffen.